

Begriffe aus dem Feuerwehrwesen
Vorbeugender Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

DIN
14 011
Teil 5

Terms for fire fighting
equipment of fire protection

Einsprüche bis 31. Okt 1991

Anwendungswarnvermerk auf
der letzten Seite beachten!

Vorgesehen mit
Entwurf
DIN 14 011 T 100/
06.91 als Ersatz
für Ausgabe 05.80

Die mit * gekennzeichneten Begriffe müssen noch mit DIN 14 011 Teil 100 (z.Z. Entwurf) abgestimmt werden; der genannte Norm-Entwurf enthält den Vorschlag für eine Europäische Norm.

1 Vorbeugender Brandschutz *

Der vorbeugende Brandschutz umfaßt Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruchs und einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Rettungswege und schafft Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.

2 Brandgefahr

Die Brandgefahr ist die Möglichkeit, daß ein Brand entsteht oder sich ausbreitet.

2.1 Explosionsgefahr

Möglichkeit, daß eine Explosion eintritt.

3 Brandrisiko

Das Brandrisiko ergibt sich

- aus der Brandgefahr
- aus der Wahrscheinlichkeit, daß ein Schaden eintritt
- sowie der Höhe des möglichen Schadens.

4 Brandlast (Brandbelastung)

Brandlast (Brandbelastung) ist die Wärme pro Flächeneinheit oder Rauminhalt, die sich beim vollständigen Verbrennen der vorhandenen Stoffe entwickeln kann.

5 Baulicher Brandschutz

5.1 Baustoffklasse

Eine Baustoffklasse ist eine der Klassen, in die brennbare und nicht brennbare Baustoffe nach ihrem Brandverhalten eingeteilt werden.

Anmerkung: In DIN 4102 Teil 1 sind Anforderungen und Prüfverfahren für die Zuordnung von Baustoffen in Baustoffklassen festgelegt (siehe "Zitierte Normen").

Fortsetzung Seite 2 bis 7

Normenausschuß Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

5.2 Feuerwiderstandsklasse

Eine Feuerwiderstandsklasse ist eine der Klassen, in die Bauteile nach ihrer Feuerwiderstandsdauer eingestuft werden.

Anmerkung: In DIN 4102 Teil 2 sind den jeweiligen Feuerwiderstandsklassen entsprechende Prüfverfahren und Anforderungen festgelegt (siehe "Zitierte Normen").

5.3 Feuerwiderstandsdauer

Die Feuerwiderstandsdauer ist die Mindestdauer in Minuten, während der ein Bauteil unter festgelegten Prüfbedingungen vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Anmerkung: In DIN 4102 Teil 2 sind den jeweiligen Feuerwiderstandsklassen entsprechende Prüfverfahren vorgeschriebenen Anforderungen festgelegt (siehe "Zitierte Normen").

5.4 Flamschutzmittel

Ein Flamschutzmittel ist ein Mittel, das das Entflammen fester brennbarer Stoffe erschwert.

Anmerkung: Dadurch kann die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht werden.

5.5 Brandschutzbeschichtung

Eine Brandschutzbeschichtung ist eine Beschichtung zur Verlängerung der Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen.

Anmerkung: Dadurch kann die Zuordnung zu einer angestrebten Feuerwiderstandsklasse erreicht werden.

5.6 Brandwand

Die Brandwand ist eine Wand zur Abgrenzung eines Gebäudes gegen ein anderes Gebäude oder zur Grundstücksgrenze oder zur Unterteilung eines Gebäudes in Brandabschnitte. Sie ist dazu bestimmt, die Ausbreitung eines Brandes auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte zu verhindern.

Anmerkung: Anforderungen siehe DIN 4102 Teil 3.

5.7 Brandabschnitt

Der Brandabschnitt ist der Teil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, der durch Wände und/oder Decken begrenzt ist, für die bestimmte Anforderungen gelten.

5.8 Feuerschutzabschluß

Ein Feuerschutzabschluß ist ein selbstschließendes Bauteil (z.B. Tür, Klappe, Rolladen, Tor), das dazu bestimmt ist, im geschlossenen Zustand den Durchtritt eines Brandes durch Öffnungen in Wänden oder Decken über eine bestimmte Zeitdauer zu verhindern.

Anmerkung: In DIN 4102 Teil 5 sind entsprechende Prüfverfahren und Anforderungen festgelegt (siehe "Zitierte Normen").

6 Rettungs- und Angriffswege

6.1 Rettungsweg

Der Rettungsweg in Gebäuden ist ein baurechtlich notwendiger Teil der baulichen Anlage, über den Personen die Anlage verlassen oder gerettet werden können.

Anmerkung: Als Rettungswege gelten u. a. Flure, Treppenträume, Ausgänge, Rettungsbalkone, Laubengänge, Rettungstunnel.

6.2 Erster Rettungsweg

Der erste Rettungsweg ist der Rettungsweg, an dessen Länge baurechtliche Anforderungen gestellt werden und der bei nicht ebenerdiger Lage über mindestens eine notwendige Treppe führen muß.

6.3 Zweiter Rettungsweg

Der zweite Rettungsweg ist der Rettungsweg, an dessen Länge keine baurechtlichen Anforderungen gestellt werden und der bei nicht ebenerdiger Lage entweder über mindestens eine notwendige Treppe oder zu einer mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbaren Stelle führt.

6.4 Sicherheitstreppenraum

Ein Sicherheitstreppenraum ist ein Treppenraum, in den Rauch und Flammen nicht eindringen können.

6.5 Notleiter

Die Notleiter ist eine Einrichtung an einer baulichen Anlage, über die Menschen im Gefahrenfall gerettet werden können.

Anmerkung: Anforderungen an Notleitern siehe DIN 14 094.

6.6 Feuerwehrezufahrt

Die Feuerwehrezufahrt ist eine befestigte Fläche auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung steht. Sie kann auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dient zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen.

6.7 Feuerwehraufzug *

Der Feuerwehraufzug ist ein ständig betriebsbereiter Aufzug, der aufgrund seiner Anordnung und Ausführung weder durch Brandeinwirkung noch durch Rauch in seiner Funktion beeinträchtigt wird und der Feuerwehr im Bedarfsfall ausschließlich zur Verfügung steht.